

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

### INHALT

### SEITE

Fünfte Ordnung zur Änderung der **Ordnung** für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Philosophy, Politics and Economics“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.05.2022 2

Verfahrenshinweis 4

---

#### Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11383 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**FÜNFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG  
IM BACHELORSTUDIENGANG „PHILOSOPHY, POLITICS AND ECONOMICS“  
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UND DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN  
FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 30.05.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Philosophy, Politics and Economics“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.10.2018, zuletzt geändert am 22.12.2021, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

ECTS-Statistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

(2) § 13, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen:

- Je eine Modulabschlussprüfung in den Interdisziplinären Modulen I bis IV
- Je eine Modulabschlussprüfung in den fünf Pflichtmodulen der Philosophie (Logik, Praktische Philosophie, Theoretische Philosophie, Politische Philosophie und Wirtschaftsphilosophie)
- Eine Modulabschlussprüfung im Basismodul Politikwissenschaften und zwei Modulabschlussprüfungen in den Aufbaumodulen Politikwissenschaft I und II
- Je eine Modulabschlussprüfung in den Modulen Grundlagen der VWL I, Grundlagen der VWL II und Grundlagen der VWL III
- Es kann zwischen Methodenmodulen aus dem Bereich Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. Die Methodenmodule aus dem Bereich Politikwissenschaft bestehen aus jeweils zwei Modulabschlussprüfungen im Methodenmodul Erhebungsverfahren und im Methodenmodul Analyseverfahren. Die Methodenmodule aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaft bestehen aus jeweils einer Modulabschlussprüfung in den

Methodenmodulen Statistik I, Statistik II und Ökonometrie.

Der Wechsel zwischen den Methodenbereichen ist für die Studierenden vor der ersten Anmeldung zur zweiten Abschlussprüfung in einem Methodenbereich einmal möglich. Hierzu werden die bereits absolvierten Prüfungsleistungen aus der Leistungsübersicht gestrichen oder auf Antrag als Zusatzleistung verbucht. Die erste Abschlussprüfung im gewählten Methodenbereich darf dabei nicht endgültig nicht bestanden sein.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25.01.2022 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.03.2022 sowie des Eilentscheids des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 06.04.2022 und des Eilentscheids des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2022.

Düsseldorf, den 30.05.2022

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.